

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0550/2008

Auskunft erteilt:

Herr Fuchs

Ruf:

492 58 94

E-Mail:

FuchsT@stadt-muenster.de

Datum:

26.06.2008

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Starter Kids e.V.

Beratungsfolge

20.08.2008 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein „Starter Kids e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verein „Starter Kids e.V.“ hat am 30.04.2008 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein veranstaltet seit sechs Jahren Projekte zur Verbesserung der Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern in Münster.

Mit einem Projekt zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern mit den Schwerpunkten Ernährung und Bewegung ist der Verein seit dem Jahr 2006 im Rahmen des Modellprojektes „Gesund aufwachsen in Berg Fidel“ tätig. Darüber hinaus werden Projekte in Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen durchgeführt.

Laut Satzung verwirklicht der Träger den Zweck des Vereins durch Maßnahmen und Projekte in den Bereichen Sprachförderung, Gesundheitspflege und –förderung, Kultur und Rekreation, Begabungs- und Neigungsförderung und kognitive Entwicklung.

Hauptziele des Vereins sind

- Verbesserung der Lebens- und Entwicklungschancen

- Positive Beeinflussung von Entwicklungsmöglichkeiten durch präventive und intervenierende Maßnahmen und Projekte

Konkrete Förderschritte werden dabei im Rahmen der folgenden Bereiche konzeptioniert:

- Sprachbereich
- Gesundheitspflege / -förderung
- Kultureller und rekreativer Bereich
- Begabungs- und Neigungsförderung
- Kognitiver Entwicklungsbereich

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins (Anlage 2)
- Protokoll über die Gründung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Vereinskonzepion (Anlage 3)
- Liste über die Mitglieder des Vorstandes (Anlage 4)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt. Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bzgl. der Zielsetzung des Vereins und den Inhalten der Aktivitäten hat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v.g. Bedingungen erfüllt. Der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I.V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins

Anlage 3: Vereinskonzepion

Anlage 4: Liste der Mitglieder des Vorstandes

